

DIE ZUSAMMENARBEIT VON SOZIALER ARBEIT UND POLIZEI | Das Beispiel des Berliner Büros für Diversions- beratung und -vermittlung der Stiftung SPI

Katarina Pohle

Zusammenfassung | Im Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung werden Jugendliche und Heranwachsende beraten, die eine Straftat begangen haben. Die dort tätigen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen haben ihre Büros in den Polizeidienststellen. Die unterschiedlichen Erwartungen von Polizeibediensteten und Sozialarbeitenden, welche Reaktionen auf delinquentes Verhalten angemessen sind, die unterschiedlichen Ziele und Aufgaben der jeweiligen Berufsgruppe und die gesetzlichen berufsspezifischen Rahmenbedingungen beeinflussen die Zusammenarbeit der Professionen.

Abstract | In the Berlin Centre for Diversion Counselling juveniles who commit an offence get an advice. The social workers are working in the police departments. The different expectations of police officers and social workers, which reactions to delinquent behavior are appropriate, the different goals and tasks of the professional group and the legal, job-specific framework conditions influence the cooperation of the professions.

Schlüsselwörter ► Jugendlicher
► Straftäter ► Diversion ► Täter-Opfer-Ausgleich
► Beratungsstelle ► Berlin

Hintergrund | Dass Jugendliche Straftaten begehen, ist nach kriminologischen Erkenntnissen nicht ungewöhnlich. Es gehört zu ihrer Entwicklung, Grenzen auszutesten und sie mitunter zu überschreiten. Typische Jugenddelikte sind meist auf leichtsinniges und unbekümmertes sowie ziel- und planloses Handeln zurückzuführen. Eine Rolle spielen häufig Abenteuerlust, Gruppendruck, Langeweile, Konsumwünsche, Abreagieren von Frustrationen, inadäquate Konfliktbearbeitungsstrategien, geringe Frustrationstoleranz und Alkohol.

Nicht jede Überschreitung der Grenzen bedarf einer Sanktionierung durch ein Gericht, denn eine Straftat ist in der Regel nicht der Beginn einer „kriminellen Karriere“, sodass eine strafrechtliche Sanktion möglicherweise unverhältnismäßig wäre und insbesondere nicht notwendig, damit der oder die Jugendliche sein beziehungsweise ihr Fehlverhalten nicht wiederholt. Ist die begangene Straftat dem Bagatellbereich zuzuordnen, reichen die Peinlichkeiten des Entdeckt-Werdens, die Erfahrung der Strafanzeige sowie die Reaktionen des sozialen Umfeldes für gewöhnlich aus, damit keine erneute Straftat begangen wird. Werden Jugendliche jedoch mit schwerwiegenderen Straftaten oder wiederholt auffällig, ist es sinnvoll, im pädagogischen Sinne normverdeutlichend zu reagieren sowie Grenzen und Verhaltensalternativen aufzuzeigen.

Die individuelle und adäquat gestaltete Reaktion sollte schnell nach der Tat erfolgen und sich auf diese beziehen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der oder die Jugendliche in der Lage ist, sich mit seiner beziehungsweise ihrer Tat und Motivation auseinanderzusetzen, und der Zusammenhang zwischen Verhalten und Konsequenz erkennbar ist und daraus eine pädagogische Wirkung resultiert.

Jugendliche können häufig nicht einschätzen, welche formellen Folgen ihre Straftat hat: Was passt nach der Strafanzeige? Bin ich dann vorbestraft? Wie lange muss ich auf die Entscheidung warten? Das schwelende Verfahren und der für die Jugendlichen ungewisse Ausgang kann ihre aktuelle Lebenssituation belasten. Des Weiteren dauern justizielle Entscheidungen nicht selten viele Monate. Die Lebensumstände der Jugendlichen haben sich in dieser Zeit oft geändert und sie können unter Umständen keinen sinnvollen Bezug zur Tat mehr herstellen. Für die jungen Beschuldigten ist häufig auch nicht nachvollziehbar, was in der Gerichtsverhandlung passiert. Die verhängten Strafen oder Weisungen stehen oftmals nicht in einem Zusammenhang zur eigentlich begangenen Tat, so dass sie die Beschuldigten nicht bei der Entwicklung von Verhaltensalternativen unterstützen (Haustein; Nithammer 2001). Im Gegenteil: strafrechtliche Sanktionen können auch einen schädlichen Einfluss auf die weitere Entwicklung des jungen Menschen haben. Jedoch ist das Absehen von einer formellen Sanktionierung nicht nur aus präventiver Sicht von Vorteil. Auch verfahrensökonomische

Aspekte sprechen dafür, auf eine Verhandlung vor dem Jugendgericht und eine Sanktionierung durch dieses zu verzichten, wenn bereits erzieherisch reagiert wurde.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) berücksichtigt diese Gedanken: Die §§ 45 und 47 JGG ermöglichen, von einem förmlichen Gerichtsverfahren abzusehen (=Diversion), wenn stattdessen eine erzieherisch ausgerichtete Reaktion erfolgt. Diese kann durch die Eltern, die Schule, Betreuende, Sportverein etc. veranlasst werden. Weil diese gesetzliche Grundlage jedoch zu selten und nicht einheitlich umgesetzt wird, empfahl die Ad-hoc-Kommission der Jugend- und Justizministerkonferenzen den Bundesländern bereits in den 1980er-Jahren, Divisionsrichtlinien zu entwerfen, die es inzwischen bis auf in Bayern in allen anderen Bundesländern gibt.

1998 trat in Berlin die erste Divisionsrichtlinie in Kraft. Sie sah vor, dass zukünftig bereits die Polizeibediensteten, die eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vernehmen, auch prüfen sollen, ob das Verfahren eingestellt werden kann, wenn die beziehungsweise der Jugendliche an einer erzieherischen Maßnahme teilnimmt. Wenn der Polizist beziehungsweise die Polizistin zu dem Ergebnis kommt, dass eine Einstellung nach § 45 II JGG möglich ist, schildert er oder sie den Fall der Staatsanwaltschaft telefonisch. Teilt die Staatsanwaltschaft die Einschätzung des Polizisten, der Polizistin, so besteht die Möglichkeit für den Jugendlichen beziehungsweise die Jugendliche, freiwillig an einer erzieherischen Maßnahme teilzunehmen. Diese Möglichkeit der Verfahrenseinstellung besteht ebenso für Heranwachsende, die einer Straftat beschuldigt werden.

Vor Inkrafttreten der Richtlinie stellte sich jedoch die Frage, wer die erzieherischen Maßnahmen durchführen sollte. Wichtig war, dass die Reaktion auf die Tat schnell erfolgt. Also überlegten die Vertreter und Vertreterinnen der Senatsverwaltungen für Inneres, Justiz und Jugend, Bildung und Familie, ob diese Maßnahmen durch die Polizei erfolgen könnten. Dann würde es in Berlin die „Polizei-Division“ geben. Richtigweise entschied man sich aber, dass erzieherische Maßnahmen durch Pädagogen und Pädagoginnen zu erfolgen haben. Denn es gehört weder zum Aufgabenbereich der Polizei, einzuschätzen, ob und welcher erzieherische Bedarf besteht, noch welche

pädagogische Intervention geeignet ist, um den jungen Menschen bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben zu unterstützen. Um zu gewährleisten, dass der Zeitraum zwischen der Vernehmung und der Reaktion auf die Tat kurz ist, erachteten die Vertreter und Vertreterinnen der Senatsverwaltungen es als günstig, wenn die Pädagogen und Pädagoginnen, die die erzieherischen Maßnahmen durchführen, auch in räumlicher Nähe zur Polizei arbeiten. So entstand schließlich das Berliner Büro für Divisionsberatung und -vermittlung.

Zunächst wurden 1999 in drei von sieben Polizeidirektionen Büros eingerichtet, in denen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen der Stiftung SPI, Sozialpädagogisches Institut Berlin „Walter May“, ein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, mit jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten Gespräche über die ihnen vorgeworfenen Taten führten und gemeinsam mit ihnen überlegten, welche Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung es gibt. Nach dreijähriger Modellphase wurde das Projekt fortgesetzt. Die Berliner Divisionsrichtlinie wird alle fünf Jahre überarbeitet und aktualisiert. Inzwischen gibt es in jeder Berliner Polizeidirektion ein Divisionsbüro, in dem Jugendliche und Heranwachsende beraten werden, die Straftaten begangen haben und bei der Wiedergutmachung der Tat unterstützt werden wollen. Das Projekt erhält finanzielle Zuwendungen von der Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie.

Im Folgenden wird zum einen der Ablauf eines Divisionsverfahrens in Berlin dargestellt, in das ein Pädagoge, eine Pädagogin des Berliner Büros für Divisionsberatung und -vermittlung eingebunden ist. Zum anderen soll der Artikel Einblick in die Zusammenarbeit zweier unterschiedlicher Professionen geben, die mit der gleichen Klientel arbeiten und doch unterschiedliche Ziele verfolgen.

Ablauf eines Divisionsverfahrens in

Berlin | Begeht eine Jugendliche oder ein Jugendlicher in Berlin eine Straftat und wird sie oder er als tatverdächtig ermittelt, so erhält sie beziehungsweise er eine Vorladung der Polizei. In der Regel befindet sich auf der Rückseite dieser Vorladung bereits der Hinweis auf das Divisionsverfahren. Erscheint die oder der Beschuldigte zur Vernehmung und sind die Voraussetzungen nach Einschätzung der vernehmenden Polizistin oder des Polizisten für eine Einstellung

des Strafverfahrens gegeben, so nimmt die beziehungsweise der Polizeibedienstete telefonisch Kontakt zur Staatsanwaltschaft auf und schildert den Fall.

Straftaten, deren Folgen gering sind, werden in Berlin für gewöhnlich nach § 45 I JGG eingestellt, wenn der oder die Beschuldigte Ersttäterin, Ersttäter ist. Hat der oder die Beschuldigte ein schwerwiegenderes Delikt als Ersttäter, Ersttäterin oder wiederholt ein „Bagateldelikt“ begangen, ist entsprechend der Berliner Divisionsrichtlinie eine Einstellung nach § 45 II JGG möglich. Sowohl Vergehen als auch Verbrechen können für eine Diversion nach § 45 II JGG infrage kommen. Ist ein Delikt ein Verbrechen, sollten die Folgen der Tat gering sein, damit eine Einstellung nach § 45 II JGG noch in Betracht kommt. Ferner darf die beziehungsweise der Beschuldigte die Tat nicht ernsthaft bestreiten und muss außerdem bereit sein, an einer erzieherischen Maßnahme teilzunehmen. Ist der oder die Beschuldigte noch nicht volljährig, so ist die Zustimmung der Eltern zur erzieherischen Maßnahme im Rahmen der Diversion erforderlich. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob der Fall geeignet ist, um nach Durchführung einer erzieherischen Maßnahme eingestellt zu werden. Ist dem so, lässt der beziehungsweise die Polizeibedienstete den Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen des für diese Polizeidirektion zuständigen Divisionsbüros die Strafanzeige, die Beschuldigtenvernehmung sowie eine „Vereinbarung über die Schaffung von Einstellungs-voraussetzungen gemäß § 45 II JGG“ in der Regel direkt nach der Vernehmung zukommen. Die oder der Beschuldigte erhält die Kontaktdaten des Divisionsbüros und hat nun sieben Tage Zeit, um mit den dort tätigen Pädagogen und Pädagoginnen Kontakt aufzunehmen.

Nach der Kontaktaufnahme wird ein Termin für ein erstes Gespräch im Divisionsbüro vereinbart. In dem erzieherischen Gespräch werden die Motivation für die Tat, die Konsequenzen für alle Beteiligten sowie die Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung thematisiert. Sowohl der erzieherische Bedarf als auch die Tatfolgen haben Einfluss auf die erzieherische Maßnahme, die von der Pädagogin beziehungsweise dem Pädagogen selbst durchgeführt oder eingeleitet wird. Bei den pädagogischen Maßnahmen handelt es sich um Kurzzeitinterventionen. Besteht längerfristiger Hilfebedarf, so werden weitere Hilfen von der Sozialarbeiterin, dem Sozialarbeiter vermittelt. Die Pädago-

gen und Pädagoginnen unterstützen die jugendlichen Täterinnen und Täter auch bei der Kontaktaufnahme mit der oder den durch die Straftat Geschädigten, übermitteln Entschuldigungsschreiben und moderneren Ausgleichsgespräche zwischen den Parteien. Ist die erzieherische Maßnahme beendet (beziehungsweise eine längerfristige eingeleitet) und/oder ist eine Wiedergutmachung des Schadens erfolgt, so teilt der Pädagoge beziehungsweise die Pädagogin der Staatsanwaltschaft mit, welche Maßnahmen durchgeführt wurden. Der Bericht aus dem Divisionsbüro wird von der Polizei gemeinsam mit dem polizeilichen Vorgang an die Staatsanwaltschaft gesandt. Erst dann entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob das Verfahren tatsächlich eingestellt wird.

Unterschiedliche Aufgaben, gleiche Klientel – Wie funktioniert das in der Praxis? | Als 1999 die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Stiftung SPI ihre Büros in den Polizeidirektionen bezogen, waren sie in Berlin die ersten Pädagogen und Pädagoginnen in einer Polizeibehörde, die in das Strafverfahren von jugendlichen Beschuldigten einzbezogen werden sollten. Sie hatten nicht nur eine andere Profession als alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus, sondern waren auch noch „extern“, also nicht bei der Polizei angestellt. Die Polizisten und Polizistinnen reagierten unterschiedlich auf die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen: Manche traten ihnen sehr distanziert und zum Teil skeptisch gegenüber, andere begrüßten sie als ihre neuen Kollegen und Kolleginnen. 20 Jahre später ist die frühere Skepsis gewichen. Auch wenn der pädagogische Umgang mit beschuldigten Jugendlichen nicht alle Polizeibediensteten überzeugt, ist das Divisionsbüro inzwischen eine bekannte und anerkannte Institution innerhalb der polizeilichen Strukturen und des Jugendschafverfahrens.

Jedoch ist der gewünschte Effekt, dass durch die Divisionsrichtlinie eine einheitliche und vermehrte Anwendung des § 45 JGG erfolgt, in Berlin ausgeblieben. Zum mindest gilt dies für die Vermittlung von jugendlichen Beschuldigten in das Divisionsbüro, um durch die Durchführung erzieherischer Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung zu schaffen. Die Fallzahlen im Divisionsbüro stiegen erst, nachdem die Polizei in Berlin eine diesbezügliche Zielvereinbarung eingeführt hatte. Die polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

waren angehalten, jährlich eine bestimmte Anzahl von Beschuldigten an das Divisionsbüro zu vermitteln, damit ihr Verfahren im Zuge der Diversion eingestellt werden konnte. Die Zielvereinbarung wurde nach fünf Jahren nicht verlängert – seitdem gehen die Fallzahlen kontinuierlich zurück.

Die Gründe hierfür sind vielfältig. Natürlich hat auch die schwankende Zahl der tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden Einfluss auf den Rückgang der Fallzahlen. Wir erfahren jedoch auch regelmäßig, dass sich die Polizisten und Polizistinnen repressive Maßnahmen wünschen und daran zweifeln, dass die von uns veranlassten pädagogischen Maßnahmen ausreichen. Hier stellt sich die Frage, was unter ausreichend zu verstehen ist. Aus pädagogischer Sicht besteht unser Ziel darin, dass die beschuldigten Jugendlichen Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Dazu gehört zum Beispiel, dass sie sich für ihr Verhalten entschuldigen. Wir unterstützen sie auch bei der Wiedergutmachung ihrer Tat – mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Unser Anliegen ist es, dass sie lernen, welche Konsequenzen ihr Handeln hat – für sie, aber auch für den Geschädigten beziehungsweise die Geschädigte. Durch ein von uns moderiertes Entschuldigungsgespräch hat der oder die Beschuldigte die Möglichkeit, die Perspektive des Opfers kennenzulernen. Und auch die Interessen der Geschädigten finden Berücksichtigung. Gemeinsam mit den Beschuldigten arbeiten wir an Strategien, die es den Jugendlichen ermöglichen sollen, sich nicht wieder straffällig zu verhalten, sollten sie erneut in eine Situation kommen, die einst zu strafbaren Handlungen führte. Für die Begehung von Straftaten spielen mitunter auch individuelle Lebenssituationen eine Rolle. Sollte ihre derzeitige Situation delinquentes Verhalten begünstigen, so prüfen und vermitteln wir geeignete Hilfen, wie zum Beispiel Termine bei der Schuldner- oder Suchtberatung, bei der Berufsberatung oder dem Jugendamt, wenn langfristigere Hilfen erforderlich scheinen.

Die reine Legalbewährung ist nicht das primäre pädagogische Ziel unserer Arbeit. Auch wenn die pädagogische Maßnahme aus kriminalpräventiver Sicht nicht erfolgreich war und der oder die Jugendliche erneut straffällig wird, bedeutet das nicht, dass die pädagogische Intervention nutzlos war. Genau diesen Schluss ziehen aber viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei.

Wir bekommen regelmäßig die Rückmeldung, dass sich die Polizisten und Polizistinnen wünschen, dass die Konsequenzen für die beschuldigten Jugendlichen einen strafenden Charakter haben. Denn nur so würden die Beschuldigten lernen, dass ihr Verhalten falsch sei. Häufig werden die Jugendlichen von der Polizei zu uns geschickt, „um sich ihre Sozialstunden abzuholen“. Diese Erwartungen sind mit unserer Arbeit aus verschiedenen Gründen nicht vereinbar: Über eventuelle Strafen entscheiden Richter. Wir als Pädagoginnen und Pädagogen prüfen, ob es einen erzieherischen Bedarf gibt. Dieser ist maßgeblich für erzieherische Maßnahmen. Es obliegt uns nicht, das Maß der Schuld zu bewerten und daran die Maßnahme auszurichten. Auch erachten wir Strafe als Mittel zur Erziehung nicht als zeitgemäß und wirksam. Die erzieherische Maßnahme soll den Beschuldigten eine Lernchance bieten und sie sollen aktiv am Wiedergutmachungsprozess mitwirken. Das kann für sie manchmal herausfordernd sein, als wenn ihnen lediglich Reinigungs- und Aufräumarbeiten in einer gemeinnützigen Einrichtung auferlegt würden.

Als Beleg für die Bereitschaft, Verantwortung für ihre Straftat zu übernehmen, legen wir dem Bericht über die erfolgte Maßnahme, welcher der Staatsanwaltschaft zugesendet wird, eine Kopie des Entschuldigungsbriefes des oder der Jugendlichen bei, falls er oder sie einen geschrieben hat. Zunehmend wird von Polizeibediensteten kritisiert, dass die Jugendlichen im Divisionsbüro nur einen Entschuldigungsbrief schreiben würden und die Maßnahme damit beendet sei. Das wird oftmals als unzureichende Konsequenz auf das Fehlverhalten empfunden. Im regelmäßigen Austausch mit den Polizeibediensteten erörtern wir, weshalb welche Maßnahmen von uns veranlasst wurden, um so Verständnis für die pädagogische Intervention zu gewinnen. Wenn die Maßnahme wenig „eingriffsintensiv“ war, so liegt das zum Beispiel daran, dass die Straftat, die dem jungen Menschen vorgeworfen wird, nur geringe Folgen hatte und in den Bereich der Delikte gehört, die nach § 45 I JGG eingestellt werden. Möglicherweise lag es auch daran, dass wir es nicht für erforderlich hielten, weitere erzieherische Maßnahmen zu ergreifen, weil der oder die Beschuldigte sich bereits umfangreich mit den Folgen seiner beziehungsweise ihrer Tat auseinandergesetzt hatte, sich über das Unrecht im Klaren ist und es keiner weiteren Maßnahme bedarf, die dazu beiträgt, um aus dem Fehlverhalten zu lernen.

Wie bereits erwähnt müssen auch gelegentlich Hilfen vermittelt werden, die geeignet sind, Entwicklungsdefizite zu beseitigen oder den jungen Menschen bei der Lebensführung zu unterstützen. Dies dient natürlich auch dazu, um zukünftig delinquentes Verhalten zu vermeiden. Jedoch stehen solche Maßnahmen nicht immer im unmittelbaren Zusammenhang zur Tat. Aus Gründen des Datenschutzes werden diese Maßnahmen im Bericht an die Staatsanwaltschaft nicht ausführlich erwähnt. So kann es sein, dass umfangreiche sozialpädagogische Interventionen erfolgten, deren Umfang aber von Polizei und Justiz nicht wahrgenommen wird.

Der Schutz personenbezogener Daten und die Schweigepflicht der Sozialarbeitenden sind weitere Aspekte, welche die Zusammenarbeit zwischen den Professionen beeinflussen. Aufgrund der Tatsache, dass wir zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, offenbaren uns die Jugendlichen im Diversionsbüro gelegentlich die Tat betreffende Sachverhalte, die der Polizei nicht bekannt sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Polizei diese Informationen gerne hätte. Gleichzeitig würden wir uns strafbar machen, wenn wir die Informationen mit ihr teilen würden. In der Theorie ist dieser Umstand allen Beteiligten bewusst, dennoch kann es unbefriedigend sein, wenn jemand im selben Haus sachdienliche Informationen hat, diese aber nicht preisgibt. Nur sehr selten führte dieser Umstand bisher zu Rollenkonflikten. Polizeiliche Anfragen, ob wir in unseren Gesprächen mit den Jugendlichen bestimmte Informationen erfragen könnten, sind die absolute Ausnahme und werden von uns regelmäßig zurückgewiesen. Auch Bitten von Polizeibediensteten, an unseren Gesprächen als Hospitant oder Hospitantin teilnehmen zu dürfen, können wir nicht entsprechen. Die Schweigepflicht der Sozialarbeitenden und das für Strafverfolgungsbehörden geltende Legalitätsprinzip schließen eine derartige Kooperation aus.

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei Berlin und dem Diversionsbüro ist jedoch nicht nur von unterschiedlichen Erwartungen und einander konträr gegenüberstehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen geprägt. Die Polizei Berlin muss den Sozialarbeitenden in der Polizeibehörde beispielsweise Räume zur Verfügung stellen. Hier werden die Bedarfe der Sozialarbeitenden berücksichtigt. Auch werden wir an der Aus- und Fortbildung der Polizeibediensteten

beteiligt und können so für die Sinnhaftigkeit pädagogischer Reaktionen auf delinquentes Verhaltenswerben und darüber auch mit Polizeibediensteten diskutieren. In allen Berliner Polizeidirektionen sind Polizisten und Polizistinnen tätig, welche die Möglichkeiten erzieherischer Maßnahmen als Reaktionen auf Straftaten engagiert prüfen und befürworten, im Zweifelsfall mit der Staatsanwaltschaft diskutieren und diese manchmal zu überzeugen versuchen. Ein junger Mensch, der einer Straftat beschuldigt wird, kann sich auf diese Weise und mit der Unterstützung von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen um eine Wiedergutmachung seiner Tat bemühen.

Polizist oder Sozialarbeiter? Der Einfluss des Standortes auf die Zusammenarbeit mit der Zielgruppe | Wenn beschuldigte Jugendliche eine Polizeidienststelle betreten, erwarten sie in der Regel, dass sie es auch mit Polizistinnen und Polizisten zu tun haben. Von der Polizei bekommen sie in der Vernehmung meistens schon den Hinweis, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Diversionsbüros Sozialarbeitende sind. Dennoch ist es die erste Information, die wir den Jugendlichen geben, wenn sie bei uns sind, dass wir keine Polizisten und Polizistinnen sind, sondern Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, und dass wir als solche eine Schweigepflicht haben.

Das Vertrauen, das uns die Jugendlichen aufgrund dieser Information entgegenbringen, ist unterschiedlich ausgeprägt. Gelegentlich haben wir den Eindruck, dass es für manche Jugendliche keinen Unterschied macht, wer wir sind und ob wir zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie befinden sich in einem Polizeigebäude und müssen für ihr Fehlverhalten Verantwortung übernehmen; da spielt es keine Rolle, welche Aufgabe die Person hat, der sie hier begegnen. Andere Jugendliche unterscheiden da mehr: Sie vertrauen uns Sachverhalte an, die sie gegenüber der Polizei nicht erwähnt haben. Gelegentlich berichten sie auch, wenn sie sich nicht angemessen von Polizeibediensteten behandelt gefühlt haben – sei es bei einer eventuellen Festnahme oder der Vernehmung.

87 Prozent der Jugendlichen, die zu uns ins Diversionsbüro kommen und an einer erzieherischen Maßnahme teilnehmen, beenden diese auch mit Erfolg. Das bedeutet, dass sie die Vereinbarung, die wir zu

Beginn der Maßnahme mit ihnen treffen, auch eingehalten haben. Wir gehen davon aus, dass auch unser Standort in einem Zusammenhang mit dieser hohen Erfolgsquote steht und dieser dazu beträgt, dass mit uns getroffene Vereinbarungen einen verbindlicheren Charakter haben, als wenn wir die Jugendlichen außerhalb der Polizeibehörde empfangen und beraten würden.

Dennoch bemühen wir uns, dass für Besucher und Besucherinnen des Diversionsbüros schon durch die Einrichtung der Räume erkennbar ist, dass wir eine andere Funktion haben als die Polizeibediensteten. So achten wir darauf, dass die Möbel und Gegenstände in den Räumen eine vertrauensvolle Atmosphäre fördern und einem sozialpädagogischen Beratungssetting entsprechen.

Ausblick | Mehr Jugendliche als bisher sollten die Möglichkeit bekommen, bei der Wiedergutmachung eines Schadens unterstützt zu werden, den sie durch eine Straftat verursacht haben. Dass das bisher nicht der Fall ist, hängt meines Erachtens auch damit zusammen, dass Polizei und Staatsanwaltschaft andere Erwartungen als Pädagoginnen und Pädagogen haben, wie auf delinquentes Verhalten reagiert werden sollte. Das Angebot des Berliner Büros für Diversionsberatung und -vermittlung ist ein freiwilliges pädagogisches Angebot. Der Zugang dazu sollte nicht durch Polizei und Justiz kontrolliert werden, da diese den erzieherischen Bedarf kaum einschätzen können und darüber hinaus jeder junge Mensch, der nach Begehung einer Straftat Unterstützung bei der Wiedergutmachung wünscht, diese auch bekommen sollte.

Katarina Pohle, Dipl.-Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin (FH), LL.M. Kriminologie, ist Projektleiterin im Geschäftsbereich Lebenslagen, Vielfalt & Stadtentwicklung, Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung des Sozialpädagogischen Instituts Berlin „Walter May“, Stiftung SPI. E-Mail: pohle@stiftung-spi.de

Literatur

Haustein, Renate; Nithammer, Doris: Das Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung. In: Deutsches Jugendinstitut e.V., Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe. München 2001

ALLES AUSSEN LANGWEILIG: WIE LINSEN LAW LEARNING STUDIERENDE FÜR STRAFRECHT BEGEISTERN WILL | Ein Erfahrungsbericht

Ruth Linssen

Zusammenfassung | Für eine gelingende Zusammenarbeit von Polizei und Sozialer Arbeit sind fundierte Rechtskenntnisse auf beiden Seiten essenziell. Dies gilt vor allem für das Strafrecht. Gleichzeitig weisen Studierende der Sozialen Arbeit wenig Affinität zu solchen Themen auf. Hier wird dargestellt, wie Strafrecht mit innovativen didaktischen Ansätzen an der Fachhochschule Münster vermittelt wird und wie erste Erfahrungen mit dem Konzept von Linssen Law Learning aussehen.

Abstract | In establishing a successful cooperation between the police and social work it is essential that both sides dispose of a sound legal knowledge. This particularly applies to criminal law. At the same time, students of social work have little affinity with such issues. This article shows how innovative didactic approaches are used in teaching criminal law at Münster University of Applied Sciences and it describes first experiences with the concept of Linssen Law Learning.

Schlüsselwörter ► Strafrecht ► Soziale Arbeit
► Studium ► Hochschule ► Didaktik

Einleitung | Die Zusammenarbeit von Polizei und Sozialer Arbeit gestaltet sich mitunter schwierig. Das liegt zum einen an den unterschiedlichen Zuschnitten von Aufgaben und Zielen, die sich zum Teil überlagern (Möller 2010), zum anderen auch an den gemäß eben diesen Zielen sehr unterschiedlich gestalteten Ausbildungen zu den beiden Berufsfeldern. Da nicht alle Bundesländer für den mittleren Polizeivollzugsdienst ausbilden, wird die Ausbildung zum gehobenen Dienst mit dem Bachelorstudium Soziale Arbeit verglichen. Für beide ist zur Berufsausübung in der Regel ein Fachhochschulstudium die formale Voraussetzung. Die thematische Schwerpunktsetzung liegt bei der Polizei aus nachvollziehbaren und berechtigten Gründen eher auf rechtlichen Inhalten, während der Schwer-